

# Finanzsatzung

## nach § 9a Heilberufekammergesetz

- vom 10. Januar 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 62)

Aufgrund des § 9a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 19. November 2011 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

### § 1 Grundsätze des Haushaltsplanes

- (1) Das Haushaltswesen der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein wird durch § 9 a Heilberufekammergesetz (HBKG) sowie durch diese Satzung geregelt. Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand erlassen.
- (2) Der Haushaltsplan bestimmt das wirtschaftliche Handeln der Kammer. Er dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im folgenden Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist.
- (3) Die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.
- (4) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben in Konten gegliedert. Die Konten können in Gruppen zusammengefasst werden, die untereinander deckungsfähig sind.
- (5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer erstellt. Er wird nach Beratung durch den Vorstand und den Haushaltsausschuss der Kammerversammlung rechtzeitig vor dem neuen Haushaltsjahr zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan wird durch die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Jahr festgestellt.

### § 3 Durchführung des Haushaltsplans

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der Einwilligung der Kammerversammlung bedürfen:
  1. überplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen, die zwanzig Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie
  2. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die fünf Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushaltsplanes, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten.

### § 4 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer erstellt die Jahresrechnung.
- (2) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit der Haushaltsführung erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung wird dem Vorstand und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (4) Die Kammerversammlung entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6. HBKG über die Entlastung des Vorstands aufgrund der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4. HBKG.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.